Verfügung – Abbruch des Verfahrens

|  |  |
| --- | --- |
| Auftraggeber | Kanton St.Gallen, vertreten durch Departement auswählen, Amt, Adresse eingeben |
| Leistung | Leistung |

Sachverhalt

Am Datum wählen veröffentlichte der Auftraggeber auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für das öffentliche Beschaffungswesen simap.ch (Meldungsnummer 12345678) die Ausschreibung im offenen Verfahren zur Beschaffung von Leistung. Innert Frist gingen Anzahl Angebote mit Nettopreisen von Fr. Tiefstbetrag bis Fr. Höchstbetrag ein.

Die Auswertung der Angebote hat gezeigt, dass kein Angebot alle Eignungskriterien erfüllt / die technischen Spezifikationen einhält. In der Folge hat die Regierung am Datum alle Anbieterinnen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen und den Abbruch des Verfahrens beschlossen (RRB yyyy/\_\_\_).

Erwägungen

Nach Art. 43 Abs. 1 Bst. b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.51; abgekürzt IVöB) kann der Auftraggeber das Vergabeverfahren abbrechen, wenn kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt. Nachdem kein gültiges Angebot im Verfahren verbleibt, ist das Vergabeverfahren abzubrechen. *Bsp. 1:* Der Auftraggeber wird nach Überarbeitung der Anforderungen die Leistung erneut ausschreiben. / *Bsp. 2:* Weil die Ausschreibung nicht überspezifiziert war und keine in der Marktabklärung als potentiell geeignet erkannte Anbieterin ein Angebot eingereicht hat, besteht keine Veranlassung, das offene Verfahren mit reduzierten Anforderungen zu wiederholen. Vielmehr soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Auftrag gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Bst. a VöB im freihändigen Verfahren zu vergeben. Die freihändige Vergabe wird zu gegebener Zeit zu veröffentlichen sein.

Die Verfügung ist den Anbieterinnen durch individuelle Zustellung zu eröffnen und auf simap.ch zu veröffentlichen (Art. 48 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 IVöB.

Entscheid

Das eingangs erwähnte Vergabeverfahren wird abgebrochen.

St.Gallen, 11. Juli 2023

Vorname Name

Amtsleiterin

Zustellung eingeschrieben an:

* Nicht berücksichtigte Anbieterinnen

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [sGS 841.51]). Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Sie ist zu unterzeichnen und im Doppel einzureichen. Diese Verfügung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien.